

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Saale-Orla-Kreises (Musikschule) vom 26. Mai 2016 zur Vermietung der Bühne auf dem Grundstück Flurst.-Nr. 2027/50 in Bad Lobenstein

Die folgenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Mietverträge.

Allgemeines

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters. Anders lautende Bedingungen des Mieters werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Durch die Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt der Mieter zusätzlich sein Einverständnis mit den Bedingungen des Vermieters. Anders lautende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Angebote und Nebenabreden

Alle Angebote sind freibleibend. Die in Prospekten, Anzeigen und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft des Mietobjektes oder des Vertragsgegenstandes dar. Zusicherungen von Eigenschaften sind nur gültig, wenn sie als solche seitens des Saale-Orla-Kreises ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, erlangen erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit.

Vermietung

Die vertragliche Mietzeit der Bühne beträgt mindestens einen vollen Tag (24 h). Für die Nutzung erhebt der Vermieter eine Gebühr.

Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den im Mietvertrag genannten Zeitpunkten. Der Mietzins ist nach Vertragsabschluss unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung in voller Höhe zu zahlen.

Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die vermietete Bühne verbleibt im alleinigen Eigentum des Saale-Orla-Kreises. Jede Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Vermieters unzulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung der Mietsache an Dritte ist der Saale-Orla-Kreis zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Mietobjekte berechtigt. Der Mietvertrag über die Bühne berechtigt den Mieter, das Grundstück Karl-Marx-Straße 37 in Bad Lobenstein während der Laufzeit des Mietvertrages unentgeltlich zu nutzen, zu betreten und sich auf dem Grundstück aufzuhalten. Der Mieter kann diese Rechte auch Dritten, insbesondere Zuschauern gewähren. Der Vermieter behält sich vor, dieses Nutzungsrecht am Grundstück aus wichtigem Grund durch entsprechende Bestimmungen im Mietvertrag einzuschränken.

Pflichten und Obliegenheiten

Das Mietobjekt entspricht allen geltenden Sicherheitsbestimmungen. Der Mieter achtet auf die Einhaltung der bei der Verwendung des Mietobjektes maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Für die Erfüllung örtlicher Auflagen oder die Beschaffung von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb ist der Mieter verantwortlich, soweit diese nicht Gegenstand der allgemein technischen Zulassung des Mietobjektes sind. Der Mieter trägt auch die dafür anfallenden Kosten.

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit die uneingeschränkte Haftung für das Mietobjekt bis zur Rücknahme der Bühne durch den Saale-Orla-Kreis. Das Bekleben der Bühne ist grundsätzlich untersagt, Nadeln, Nägel und Schrauben dürfen nicht in Aufbauten eingebracht oder mit dem Fußboden verbunden werden.

Der Mieter hat die Bühne bei Übergabe fachmännisch zu untersuchen und auf ordnungsmäßige Funktion, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Das Mietobjekt gilt als vollzählig/vollständig und in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel und Schäden nicht bei in Empfangnahme durch den Mieter ausdrücklich gerügt werden. Während der Mietdauer auftretende Störungen oder Mängel sind dem Saale-Orla-Kreis unverzüglich nach Auftreten bzw. Entdeckung anzuzeigen.

Der Mieter übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten und gewährleistet die Beachtung und Einhaltung technischer Sicherheitsvorschriften während der Mietdauer. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister und für deren Sturm- und Windsicherung. Der Mieter sorgt außerdem eigenständig für sämtliche Genehmigungen, Gestattungen, Konzessionen und Zulassungen.

Der Mieter stellt den Saale-Orla-Kreis im Innenverhältnis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Bühne und des überlassenen Grundstückes auftreten bzw. entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch und insbesondere für Haftungsansprüche, die von Besuchern der Veranstaltungen des Mieters geltend gemacht werden.

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Überbeanspruchung oder Missbrauch durch Dritte zu schützen und dieses ausschließlich in vertragsgemäßem Umfang zu nutzen. Dauert die Veranstaltung mehrere Tage, sichert der Mieter das Mietobjekt gegen Diebstahl und Beschädigung ab und sorgt ggf. in dieser Zeit für ausreichende Bewachung.

Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Saale-Orla-Kreises Reparaturen oder Änderungen an der vermieteten Bühne und/oder am genutzten Grundstück vorzunehmen. Marken- und Firmenzeichen, Geräte- und Kennnummern des Herstellers, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert an den Mietobjekten zu belassen.

Am Ende der Mietzeit sorgt der Mieter für die Reinigung der Bühne und des genutzten Grundstücks. Der Saale-Orla-Kreis behält sich ausdrücklich vor, das Mietobjekt eingehend zu prüfen und festgestellte Schäden auf Rechnung des Mieters beseitigen zu lassen.

Der Saale-Orla-Kreis oder seine Beauftragten sind berechtigt, das Mietobjekt jederzeit zu besichtigen und die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch den Mieter zu überprüfen.

Für die Dauer des Mietverhältnisses muss eine vertretungsberechtigte Person des Mieters als Verbindungsperson zum Vermieter ständig zur Verfügung stehen.

Haftung

Der Saale-Orla-Kreis haftet gegenüber dem Mieter nur, sofern ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, er die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistung ist, er auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, er die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens ist oder für den eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Eine weitergehende Haftung ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch in Bezug auf die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters ausgeschlossen.

Nach Übergabe der Bühne, spätestens aber ab dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt haftet der Mieter in vollem Umfang für das gemietete Objekt und das genutzte Grundstück. Die Haftung des Mieters bezieht sich auf sämtliche Gefahren und Ursachen für Beschädigungen und/oder Verlust. Er haftet bei Verlust oder Totalschaden in Höhe des Neuwertes, bei Teilschäden in Höhe der

Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten, jeweils zzgl. Beschaffungskosten und Nutzungsausfall bzw. Fremdbeschaffung (Anmietung) bis zur endgültigen Ersatzbeschaffung. Das Betreten des Grundstücks sowie der Bühne und deren Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eventuelle Ansprüche Dritter trägt der Mieter.

Versicherung

Der Mieter hat dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages das Bestehen einer gültigen Veranstaltungsversicherung nachzuweisen. Diese Versicherung muss mindestens folgende Deckungssummen und Inhalte umfassen:

10 Mio. EUR gegen Personen- und

2 Mio. EUR gegen Sach- und Vermögensschäden.

Die Versicherung gegen Sach- und Vermögensschäden hat die üblichen Risiken abzudecken.

Für öffentlich-rechtliche Bildungsträger entfällt die Verpflichtung zum Nachweis einer derartigen Versicherung.

Zahlungsbedingungen

Die Miete für die Überlassung der Bühne bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich ein anderer Preis vereinbart wird. Die Preisliste ist als Anlage beigelegt.

Alle Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung der Miete erfolgt in der vorab vereinbarten Zahlungsweise, in der Regel gegen Vorkasse. Bei längeren Mietzeiten ist der Saale-Orla-Kreis berechtigt, An- oder Abschlagszahlungen zu fordern.

Kündigung des Mietvertrages

Der Mieter kann den Vertrag jederzeit ordentlich kündigen. In diesem Fall trägt der Mieter das betriebliche und persönliche Risiko. Der Saale-Orla-Kreis ist bei einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Mieter ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, folgende Ausfallentschädigung zu berechnen:

bis 30 Tage vor Beginn des Mietzeitraumes

30% des vereinbarten Mietpreises

29 Tage bis 14 Tage vor Beginn des Mietzeitraumes

50% des vereinbarten Mietpreises

13 Tage bis 1 Tag vor Beginn des Mietzeitraumes

70% des vereinbarten Mietpreises

am Tag des Beginns des Mietzeitraumes

100% des vereinbarten Mietpreises.

Das Recht zur Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter oder durch den Vermieter aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn insbesondere:

a) vom Mieter zu erbringende Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet wurden;

b) durch die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Schädigung des Ansehens des Landkreises und/oder der Musikschule zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt;

c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zurückbehaltungsrechte von Mietern, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, sind ausgeschlossen. Der Mieter kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Schlussbestimmungen

Der Mieter wird hiermit darüber unterrichtet, dass seine Daten zur Durchführung elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, sofern diese Speicherung für die Durchführung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen zu verwirklichen.

Anlage: Mietzins für Bühne der Musikschule in Bad Lobenstein